

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Greding zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen "Landerzhofen I und III; Großhöbing II"

Die Stadt Greding hat mit Beschluss vom 18.04.2024 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 28.06.2024 - Vorgangs-Nr. FNP-8-2023 - hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Greding genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst drei Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik anstelle der bisherigen Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft". Der Änderungsbereich 1 (Großhöbing II) liegt westlich von Röckenhofen/östlich von Großhöbing, der Änderungsbereich 2 (Landerzhofen I) liegt nördliche von Landerzofen/westlich von Litterzhofen und der Änderungsbereich 3 (Landerzhofen III) liegt süd-westlich von Attenhofen/östlich von Greding.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Greding, Haus A, Zimmer 04 (Bauamt), Marktplatz 11+13, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Greding, den 05.07.2024
 Stadt Greding




Brigl
 Zweiter Bürgermeister

(Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Greding und in allen Ortsteilen, die durch die Bekanntmachung berührt werden, sowie im Internet unter www.greding.de/bekanntmachung/.

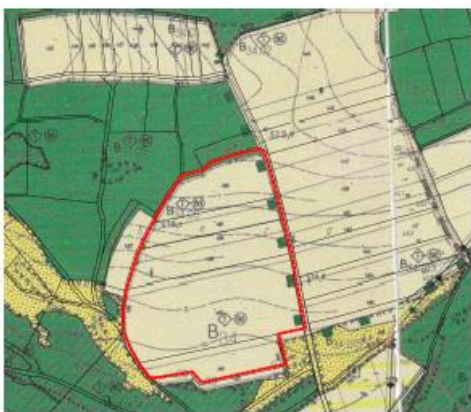
Ausgehängt am: 10.07.2024

Abgenommen am: (frühestens am 12.08.2024)

Greding, den _____

 Unterschrift

Lageplan Geltungsbereich



Großhöbing II



Landerzhofen I



Landerzhofen III